



Curriculum für das **Masterstudium [Bezeichnung]**

[/ neues Curriculum, große Änderung:
Curriculum 20xx

Dieses Curriculum wurde von der Curricula-Kommission der Technischen Universität Graz in der Sitzung vom tt.mm.jjjj genehmigt.

\]
[/ kleine Änderung:
Curriculum 20yy in der Version 20xx

Die Änderungen zu diesem Curriculum wurden von der Curricula-Kommission der Technischen Universität Graz in der Sitzung vom tt.mm.jjjj genehmigt.

\]

Der Senat der Technischen Universität Graz erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF das vorliegende Curriculum für das Masterstudium [Bezeichnung].

§ 1 Allgemeines

Das [ingenieurwissenschaftliche / naturwissenschaftliche] Masterstudium [Bezeichnung] umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. [/ Für ingenieurwissenschaftliche Studien: Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“ oder „DI“ verliehen. Dieser akademische Grad entspricht international dem „Master of Science“, abgekürzt „MSc“. \]/ für naturwissenschaftliche Studien: Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „MSc“, verliehen. \]

Der Inhalt dieses Studiums baut auf dem Inhalt eines wissenschaftlichen Bachelorstudiums mit geeigneter fachlicher Ausrichtung oder eines anderen gleichwertigen Studiums gemäß § 64 Abs. 5 UG auf, zum Beispiel auf dem Bachelorstudium [Bezeichnung des Bachelorstudiums] der TU Graz. Absolventinnen und Absolventen dieser als Beispiel genannten Studien werden ohne Auflagen zu diesem Masterstudium zugelassen. Absolventinnen und Absolventen anderer Bachelorstudien können je nach Vorbildung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers im Rahmen der Zulassung zum gegenständlichen Curriculum bis zu [25] ECTS-

Anrechnungspunkte aus den Lehrveranstaltungen des [weiter oben als Beispiel genannten] Bachelorstudiums festgelegt werden. Die festgelegten Lehrveranstaltungen reduzieren den im Curriculum festgelegten Aufwand für Leistungen in den Wahlfächern in entsprechendem Umfang. [/ Optional: Zusätzlich kann eine Einschränkung der Wahlmöglichkeiten festgelegt werden. \]

Die Zulassungsregeln für ausgewählte Bachelorstudien sind im Teil 4 des Anhangs zusammengefasst. Allerdings muss ein zur Zulassung berechtigendes Bachelorstudium zumindest einen Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten aufweisen.

Um einen Gesamtumfang der aufbauenden Studien von 300 ECTS-Anrechnungspunkten zu erreichen, ist die Zuordnung ein und derselben Lehrveranstaltung sowohl im zur Zulassung berechtigenden Bachelorstudium als auch im gegenständlichen Masterstudium ausgeschlossen.

Den Abschluss des Studiums bilden eine Masterarbeit und eine kommissionelle Masterprüfung gemäß § 7a.

Anmerkung: Derzeit werden gemäß § 54 (1) UG an der TU Graz ingenieurwissenschaftliche und naturwissenschaftliche Masterstudien angeboten. Es ist hier je nach Studienrichtung der jeweils zutreffende Begriff einzusetzen.

Anmerkung: Die Anzahl der vorzuschreibenden ECTS-Anrechnungspunkte kann verändert werden. Abweichungen nach oben und nach unten sind schriftlich gegenüber der Curricula-Kommission zu begründen.

Anmerkung: Für Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudien, die zum als Beispiel genannten Bachelorstudium grundsätzlich, aber nicht vollständig, gleichwertig sind, ist eine Möglichkeit vorgesehen, mit der die Zulassung zu diesem Studium ohne Ergänzungsprüfungen erreicht werden kann. Diese Regelung zielt vor allem auf fachlich verwandte Bachelorstudien an der TU Graz und an anderen technischen Universitäten ab. Für solche Studien, aus denen reger Zulauf erwartet wird, empfiehlt sich, die Zulassung in Teil 4 des Anhangs zu regeln.

Die dabei festgelegten Lehrveranstaltungen werden zu einem neuen Pflichtfach im Masterstudium der/des betroffenen Studierenden und ersetzen Lehrveranstaltungen im Wahlfach im selben Ausmaß.

Anmerkung: Um einen Gesamtumfang der aufbauenden Studien von 300 ECTS-Anrechnungspunkten zu erreichen, muss die doppelte Verwendung von Lehrveranstaltungen im zur Zulassung berechtigenden Bachelorstudium und im gegenständlichen Masterstudium ausgeschlossen werden. Demzufolge kann auch keine Äquivalenz oder Anerkennung zulässig sein.

§ 2 Qualifikationsprofil

Siehe getrenntes Dokument zum Qualifikationsprofil.

Anmerkung: Dieser Text soll ein Berufsbild beschreiben, auf dem Weg zu welchem der Abschluss des gegenständlichen Masterstudiums ein zweiter akademischer Meilenstein ist. Das Qualifikationsprofil beinhaltet die Struktur, den Inhalt und die Ergebnisse des gesamten Studienprogramms. Dazu ist es notwendig, dass eine Beschreibung aller wichtigen Bestandteile des Studienprogramms erfolgt; weiters muss sichergestellt werden, dass die Information klar und in transparenter Art und Weise dargestellt wird.

Das Qualifikationsprofil beschreibt in ergebnisorientierter Formulierung konkrete Tätigkeiten und Kenntnisse, die eine durchschnittlich begabte und motivierte Person nach Abschluss dieses Studiums in der Praxis anzuwenden befähigt und vorgebildet ist. [Siehe dazu: Leitfaden „Erstellung eines Qualifikationsprofils“]

Anmerkung: Das Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben (§ 51 Abs. 2 Z 29 UG).

Anmerkung: Die laut Qualifikationsprofil vermittelten Kompetenzen sollen mit dem Katalog der Lehrveranstaltungen (§ 5) in Einklang sein, dies betrifft insbesondere die übertragbaren Kompetenzen (Soft Skills).

§ 3 ECTS-Anrechnungspunkte

Im Sinne des europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System) sind den einzelnen Leistungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet, welche den relativen Anteil des Arbeitspensums bestimmen. Das Universitätsgesetz legt das Arbeitspensum für einen ECTS-Anrechnungspunkt mit durchschnittlich 25 Echtstunden fest.

Anmerkung: § 51 (2) Z 26 UG normiert, dass 60 ECTS-Anrechnungspunkte für Studierende ein Arbeitspensum (Anwesenheit, Prüfungsvorbereitung, Literaturarbeit, Übungszeit, Vor- und Nachbereitung zur Lehrveranstaltung) von 1500 Echtstunden darstellen. Es ist daher für die Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten der reale Aufwand für die Studierenden als Grundlage heranzuziehen und nicht nur die LV-Stunden, also auch der Zeitaufwand für die eigene Arbeit der Studierenden. Die Untergrenze ist 0,5 ECTS-Anrechnungspunkte/Semesterstunde (SSt); dies gilt für Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung ohne zusätzlichen Arbeitsaufwand.

§ 4 Aufbau des Studiums

Das Masterstudium [Bezeichnung] besteht aus

1. [/ Optional:] einem Pflichtfach (n_1 ECTS-Anrechnungspunkte),
2. sowie /[Anzahl] Wahlfächern aus [Anzahl] Wahlfachkatalogen (aus denen insgesamt n_2 Anrechnungspunkte gewählt werden müssen),
3. einem Freifach, das frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Umfang von n_3 ECTS-Anrechnungspunkten enthält und
4. [/ Optional:] einem Master-Praktikum (n_4 ECTS-Anrechnungspunkte) [und/oder einem Diplomanden-Seminar (n_5 ECTS-Anrechnungspunkte)] und der /]
5. Masterarbeit (30 ECTS-Anrechnungspunkte). Das Thema der Masterarbeit muss dem Pflichtfach oder einem Wahlfach zuzuordnen sein.

In § 5 sind die einzelnen Lehrveranstaltungen dieses Masterstudiums und deren Zuordnung zu den Fächern aufgelistet. Die Semesterzuordnung ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf Vorwissen aufbaut und das Arbeitspensum des Studienjahres 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

Lehrveranstaltungen, die zum Abschluss des zur Zulassung zu diesem Studium berechtigenden Bachelorstudiums verwendet wurden, sind nicht Bestandteil dieses Masterstudiums. Wurden Pflichtlehrveranstaltungen, die in diesem Curriculum vorge-

sehen sind, bereits im Rahmen des zuvor beschriebenen Bachelorstudiums verwendet, so sind diese durch zusätzliche Wahllehrveranstaltungen im selben Umfang zu ersetzen.

[/ Weitere Angaben zum Inhalt des Pflichtfaches, der Wahlfachkataloge und deren Struktur sowie der Wahlvorschriften. /]

Anmerkung: Das Studium ist sinnvoll in Fächer zu gliedern. Diese Fächer bestehen typischerweise aus fünf bis zehn Lehrveranstaltungen. Die Curricula-Kommission geht davon aus, dass im Masterstudium der Anteil an verpflichtenden Lehrveranstaltungen eher gering ausfällt. Deswegen sollte ein Masterstudium aus keinem oder einem Pflichtfach bestehen. Sind aus fachlichen Gründen Ausnahmen notwendig, so sind diese schriftlich gegenüber der Curricula-Kommission zu begründen.

Anmerkung: Es ist sicherzustellen, dass jede bzw. jeder Studierende Lehrveranstaltungen mit Seminartyp (SE, SP) im Wert von mindestens 3 ECTS-Anrechnungspunkte im Rahmen des Masterstudiums absolviert. Eine Zuordnung dieser Lehrveranstaltungen zum Freifach ist nicht zulässig. Stattdessen ist für die Verfügbarkeit ausreichender Wahlmöglichkeiten aus allen Vertiefungsrichtungen Sorge zu tragen.

Anmerkung: Der Universitätsrat hat in verschiedenen Stellungnahmen zu Studienplänen empfohlen, vermehrt Lehrveranstaltungen mit Seminarcharakter aufzunehmen.

Anmerkung: Der Anteil des Freifaches muss zumindest 5% des Studienaufwandes betragen, d.h. bei einem Masterstudium mit 120 ECTS-Anrechnungspunkten etwa 6 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen.

Abweichungen der ECTS-Anrechnungspunkte des Freifaches nach oben und nach unten sind schriftlich gegenüber der Curricula-Kommission zu begründen.

Anmerkung: Verpflichtende Praktika bzw. Seminare, die im Rahmen des Studiums zu absolvieren sind, sind getrennt auszuweisen um die Lesbarkeit zu fördern.

§ 5 Studieninhalt und Semesterplan

Masterstudium [Bezeichnung]								
Fach	Lehrveranstaltung	SSt	LV		Semester mit ECTS-Anrechnungspunkten			
			Art	ECTS	I	II	III	IV
Pflichtfach								
	Lehrveranstaltung 1	S ₁	T ₁	C ₁	C ₁			
	Lehrveranstaltung 2	S ₂	T ₂	C ₂		C ₂		
				C ₃		C ₃		
				C _{n-1}			C _{n-1}	
	Lehrveranstaltung n	S _n	T _n	C _n			C _n	
Summe Pflichtfach		Sup		Su _E	Sup ₁	Sup ₂	Sup ₃	
Summe Wahlfächer lt. § 5 a				Su _E	Su _{W1}	Su _{W2}	Su _{W3}	
Masterarbeit				30				30
Freifach								
	Frei zu wählende Lehrveranstaltungen lt. § 5 b			n ₃	Su _{F1}	Su _{F2}	Su _{F3}	
Summe				120	30	30	30	30

Anmerkung: Die verschiedenen Fächer sind festzulegen und zu beschreiben, sie umfassen dabei mehrere Lehrveranstaltungen. Die Fächer gehören dabei jeweils zu einer der Kategorien:

- Pflichtfach
- Wahlfach
- Freifach

Es werden die Begriffe Pflicht-Lehrveranstaltung (Pflicht-LV), Wahl-Lehrveranstaltung (Wahl-LV) bzw. frei zu wählende Lehrveranstaltung verwendet, entsprechend der Zuordnung zu einem Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freifach.

Anmerkung: Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung sind so ausgestaltet, dass der Inhalt der Lehrveranstaltung auf eine wissenschaftliche Art und Weise aufbereitet wird. Deswegen entsteht für die Studierenden ein Aufwand für Vorbereitung, Teilnahme und Reflexion der einzelnen Vorlesungseinheiten sowie zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung. Die Curricula-Kommission geht daher davon aus, dass solche Lehrveranstaltungen mindestens 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte pro Semesterstunde zugeordnet bekommen. Ausnahmen davon sind schriftlich zu begründen.

Anmerkung: Das Universitätsgesetz legt lediglich fest, dass ein Studienjahr 60 ECTS-Anrechnungspunkte beinhalten muss. Das European Credit Transfer and Accumulation System legt allerdings fest, dass jedes Semester 30 ECTS-Anrechnungspunkte beinhalten muss.

§ 5a Wahlfachkataloge

[/ Optional: Eine Liste der Wahlfachkataloge mit zugeordneten Lehrveranstaltungen, optisch angelehnt an die Tabelle in § 5. Die Wahlfächer bestehen dann aus den Lehrveranstaltungen, die die bzw. der Studierende aus den Katalogen auswählen kann. Da ab dem Studienjahr 2011/12 Wahllehrveranstaltungen in Form einer Ergänzung zum Curriculum eingeführt werden können, ist die Liste mit folgendem Hinweis zu versehen:

Hinweis: Eventuelle Ergänzungen zum Wahlfachkatalog werden im Mitteilungsblatt der TU Graz verlautbart./]

Anmerkung: Die Verknüpfungen in den Wahlfachkatalogen müssen in TUGRAZonline abbildbar sein (siehe separates Dokument „Curriculumstruktur in TUGonline“).

§ 5b Freifach

Die im Rahmen des Freifaches zu absolvierenden Lehrveranstaltungen dienen der individuellen Schwerpunktsetzung und Weiterentwicklung der Studierenden. Diese können frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten sowie Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen gewählt werden.

Es wird empfohlen, die frei zu wählenden Lehrveranstaltungen über die gesamte Studiendauer zu verteilen.

Sind einer Lehrveranstaltung in allen Curricula, denen sie als Pflicht- oder Wahllehrveranstaltungen zugeordnet ist, die gleiche Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten zugeordnet, so wird der Lehrveranstaltung im Freifach ebenfalls diese Anzahl zugeordnet. Besitzt eine Lehrveranstaltung verschiedene Zuordnungen, so wird sie im Freifach mit dem Minimum der zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte bemessen. Lehrveranstaltungen, die weder als Pflicht- noch als Wahllehrveranstaltung vorgesehen sind, wird 1 ECTS-Anrechnungspunkt pro Semesterstunde (SSt) zugeordnet. Sind solche Lehrveranstaltungen jedoch vom Typ Vorlesung (VO), so werden ihnen 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte pro SSt zugeordnet.

§ 6 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen

[/Optional Es sind keine Bedingungen zur Zulassung zu Prüfungen festgelegt. /]

[/Optional Für folgende Lehrveranstaltungen werden Zulassungsbedingungen zu Prüfungen festgelegt:

Lehrveranstaltung	Prüfungsvoraussetzung
Lehrveranstaltung X, Typ X	Lehrveranstaltung Y1, Typ Y1 Lehrveranstaltung Y2, Typ Y2

/]

Im Sinne eines zügigen Studienfortschrittes sollte bei allen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter das Nachreichen, Ergänzen oder Wiederholen von Teilleistungen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters ermöglicht werden.

Anmerkung: Werden Zulassungsbedingungen festgelegt, so ist dies schriftlich gegenüber der Curricula-Kommission zu begründen.

Anmerkung: Die Zulassungsbedingungen müssen im TUGRAZonline abbildbar sein (siehe separates Dokument „Curriculumstruktur in TUGonline“). Ausnahmen sind schriftlich gegenüber der Curricula-Kommission zu begründen.

Anmerkung: Ziel dieser Bestimmung ist es, dass Studierende im Sinne der Vermeidung von Studienverzögerungen die Möglichkeit erhalten, nicht vollständig absolvierte oder einzelne negative Prüfungsbestandteile (Klausuren, Übungsabgaben, ...) nachträglich zu absolvieren und damit die LV in der gegebenen Frist noch positiv zu absolvieren. Das geforderte Leistungsniveau (Schwierigkeitsgrad, Umfang) soll sich dabei an den ursprünglich geforderten Leistungen orientieren. Die genaue Ausgestaltung hat im Hinblick auf diese Zielsetzung durch die Leiterin oder den Leiter der LV zu erfolgen und ist den Studierenden im Zuge der Festlegung der Beurteilungsmodalitäten laut § 59 Abs. 6 UG bekannt zu geben.

Eine allfällige Anerkennung von bereits positiv absolvierten Teilleistungen bei neuerlicher Anmeldung zur LV in einem der Folgesemester bleibt von dieser Regelung unberührt.

Anmerkung: Ausnahmen für bestimmte Laborübungen sind schriftlich gegenüber der Curricula-Kommission zu begründen.

§ 6a Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen

- (1) Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an, als Plätze verfügbar sind, sind parallele Lehrveranstaltungen vorzusehen, im Bedarfsfall auch in der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Können nicht im ausreichenden Maß parallele Lehrveranstaltungen (Gruppen) angeboten werden, sind Studierende nach folgender Prioritätsordnung in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:
 - a) Studierende, für die die Lehrveranstaltung im Curriculum verpflichtend vorgeschrieben ist, besitzen Priorität.
 - b) Weitere Studierende werden nach der Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen gereiht (Gesamt ECTS-Anrechnungspunkte).

- c) Studierende, die die Teilnahmevoraussetzung früher erfüllt haben, werden nach Datum gereiht bevorzugt.
- d) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.
- e) Die weitere Reihung erfolgt nach der Note der Prüfung - bzw. dem Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-Anrechnungspunkten) - über die Lehrveranstaltung(en), die als Teilnahmevoraussetzung festgelegt sind.
- f) Studierende, für die die Lehrveranstaltung zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig ist, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine Ersatzliste ist möglich. Es gelten dafür sinngemäß die obigen Bestimmungen.

(3) An Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an der TU Graz absolvieren, werden vorrangig bis zu 10% der vorhandenen Plätze vergeben.

§ 7 Prüfungsordnung

Lehrveranstaltungen werden [/ Optional: entweder /] einzeln [/ Optional: oder im Rahmen von Fachprüfungen /] beurteilt.

1. Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen (VO) abgehalten werden, hat die Prüfung in einem Prüfungsvorgang über den gesamten Inhalt der Lehrveranstaltung zu erfolgen.
2. [/ Optional: Eine Fachprüfung wird über den Stoff eines im § 5 definierten Faches abgehalten, wobei dieser den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen vom Typ „Vorlesung“ umfasst. Fachprüfungen werden von einem Prüfungssenat abgehalten. /]
3. Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU), Übungen (UE), Konstruktionsübungen (KU), Laborübungen (LU), Projekten (PR) und Seminaren (SE), Seminar/Projekten (SP) und Exkursionen (EX) abgehalten werden, erfolgt die Beurteilung laufend auf Grund von Beiträgen, die von den Studierenden geleistet werden, und/oder durch begleitende Tests. Jedenfalls hat die Beurteilung aus mindestens zwei Prüfungsvorgängen zu bestehen.
4. Der positive Erfolg von Prüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4) und der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Besonders ausgewiesene Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen vom Typ Exkursion werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.
5. Besteht ein Fach aus mehreren Prüfungsleistungen, die Lehrveranstaltungen entsprechen, so ist die Fachnote zu ermitteln, indem
 - a) die Note jeder dem Fach zugehörigen Prüfungsleistung mit den ECTS-Anrechnungspunkten der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
 - b) die gemäß lit. a errechneten Werte addiert werden,

- c) das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
- d) das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als 0,5 sind, aufzurunden, sonst abzurunden.

Die Lehrveranstaltungstypen sind in Teil 3 des Anhangs festgelegt.

Ergänzend zu den Lehrveranstaltungstypen werden folgende maximale Gruppengrößen festgelegt:

1. Für Übungen (UE), Übungsanteile von Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) sowie für Konstruktionsübungen (KU) ist die maximale Gruppengröße [30].
2. Für Projekte (PR), Seminare (SE) und Exkursionen (EX) ist die maximale Gruppengröße [15].
3. Für Laborübungen (LU) ist die maximale Gruppengröße [6].

Anmerkung: Bei der Festlegung der maximalen Gruppengrößen muss insbesondere auf die räumliche Situation und die notwendige Geräteausstattung Rücksicht genommen werden. Abweichungen zu den hier vorgeschlagenen maximalen Gruppengrößen sind schriftlich gegenüber der Curricula-Kommission zu begründen.

Die Aufteilung der Vorlesungs- und Übungsinhalte bei Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) wird mit [2/3] der Semesterstunden (SSt) zum Vorlesungsteil und [1/3] der SSt zum Übungsteil vorgenommen. [/ Optional: Folgende Lehrveranstaltungen sind davon ausgenommen und werden wie folgt aufgeteilt:

1. [Titel der Lehrveranstaltung]: p/q SSt Vorlesungsanteil, 1-p/q SSt Übungsanteil
2. [Titel der Lehrveranstaltung]: p/q SSt Vorlesungsanteil, 1-p/q SSt Übungsanteil
3. ...

\]

§ 7a Abschließende kommissionelle Prüfung

Die Zulassungsvoraussetzung zur kommissionellen Masterprüfung ist der Nachweis der positiven Beurteilung aller Prüfungsleistungen gemäß § 4 und § 5 sowie die positiv beurteilte Masterarbeit.

Die oder der Studierende hat im Zuge der kommissionellen Masterprüfung die ordnungsgemäß verfasste Masterarbeit zu präsentieren und in einem darauf folgenden Prüfungsgespräch gegenüber den Mitgliedern der Prüfungssenats fachlich zu verteidigen. [/ Optional: Weitere Bestimmungen zur Masterprüfung. /]

§ 7b Abschlusszeugnis

Das Abschlusszeugnis über das Masterstudium enthält

- a) alle Fächer gemäß § 5 und deren Beurteilungen,
- b) Titel und Beurteilung der Masterarbeit,

- c) die Beurteilung der abschließenden kommissionellen Prüfung,
- d) den Gesamtumfang in ECTS-Anrechnungspunkten der positiv absolvierten frei zu wählenden Lehrveranstaltungen des Freifaches gemäß § 5b sowie
- e) die Gesamtbeurteilung gemäß § 73 Abs. 3 UG.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Ordentliche Studierende, die ihr Studium [bisherige Bezeichnung] vor dem 1. Oktober 20xx begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem bisher gültigen Curriculum in der am tt.mm.jjjj im Mitteilungsblatt der TU Graz veröffentlichten Fassung bis zum tt.mm.jjjj fortzusetzen und abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium diesem Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen dem neuen Curriculum zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an das Studienservice zu richten.

[/Optional Zuordnungen von Lehrveranstaltungen zu Wahlfachkatalogen, die vor Inkrafttreten dieser Version des Curriculums positiv absolviert wurden, behalten ihre Gültigkeit. /]

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem 1. Oktober jjjj in Kraft.

Anhang zum Curriculum des Masterstudiums [Bezeichnung]

Teil 1 des Anhangs:

Anerkennungs- und Äquivalenzliste

Für Lehrveranstaltungen, deren Äquivalenz bzw. Anerkennung in diesem Teil des Anhangs zum Curriculum definiert ist, ist keine gesonderte Anerkennung durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ mehr erforderlich. Auf die Möglichkeit einer individuellen Anerkennung nach § 78 UG per Bescheid durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ wird hingewiesen.

Eine Äquivalenzliste definiert die Gleichwertigkeit von positiv absolvierten Lehrveranstaltungen dieses vorliegenden Curriculums und des vorhergehenden Curriculums. Diese Äquivalenz gilt in beide Richtungen, d.h. dass positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Curriculums zur Anrechnung im vorliegenden Curriculum heranzuziehen sind und positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des vorliegenden Curriculums zur Anrechnung im vorhergehenden Curriculum.

Lehrveranstaltungen, die bezüglich Titel und Typ sowie Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte oder Semesterstundenanzahl übereinstimmen, sind äquivalent und werden deshalb nicht in der Äquivalenzliste angeführt.

Äquivalenzliste:

Vorliegendes Curriculum 20XX				Vorhergehendes Curriculum 20YY			
Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS	Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS
Lehrveranstaltung 1	SSt ₁	T ₁	ECTS ₁	Lehrveranstaltung 2	SSt ₂	T ₂	ECTS ₂

Eine Anerkennungsliste hingegen definiert, in welchen Fällen positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Curriculums als positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des vorliegenden Curriculums anerkannt werden, wobei hier keine automatische Anrechnung in die Gegenrichtung vorgesehen ist.

Anerkennungsliste:

Vorliegendes Curriculum 20XX				Vorhergehendes Curriculium 20YY			
Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS	Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS
Lehrveranstaltung 1	SSt ₁	T ₁	ECTS ₁	Lehrveranstaltung 2	SSt ₂	T ₂	ECTS ₂

Anmerkungen:

Bei der Erstellung dieser Äquivalenz- und Anerkennungsbestimmungen ist darauf zu achten, dass die Studierenden gemäß den Übergangsbestimmungen die Möglichkeit haben müssen, ihr Studium nach dem vorhergehenden Curriculum abzuschließen. Gegebenenfalls hat das studienrechtliche Organ dafür Sorge zu tragen, dass Lehrveranstaltungen, die im vorhergehenden Curriculum vorgesehen waren, nach dem Inkrafttreten des neuen Curriculums weiter angeboten werden, wenn die Beendigung des Studiums nach dem vorhergehenden Curriculum aufgrund fehlender Äquivalenzen bzw. Anerkennungen ansonsten nicht möglich wäre.

Wenn weitere vorhergehende Curricula noch fortgesetzt werden dürfen, sind gegebenenfalls weitere Äquivalenz- und Anerkennungslisten anzuführen.

In begründeten Fällen können hier weitere Äquivalenzlisten angeführt werden (z.B. um Äquivalenzen zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen in deutscher und englischer Sprache festzulegen).

Teil 2 des Anhangs:

Empfohlene frei wählbare Lehrveranstaltungen

Frei zu wählende Lehrveranstaltungen können laut § 5b dieses Curriculums frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten sowie Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen gewählt werden. Im Sinne einer Verbreiterung der Wissensbasis im Bereich der Fächer dieses Studiums werden Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Fremdsprachen, soziale Kompetenz, Technikfolgenabschätzung sowie Frauen- und Geschlechterforschung empfohlen. Insbesondere wird auf das Angebot des Zentrums für Sprach- und Postgraduale Ausbildung der TU Graz, das Zentrum für Soziale Kompetenz der Universität Graz sowie des Interuniversitären Forschungszentrums für Technik, Arbeit und Kultur (IFZ) hingewiesen.

[/ Optional: Zusätzlich werden noch folgende Lehrveranstaltungen empfohlen:

Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS	Semester
Lehrveranstaltung 1	SSt ₁	T ₁	ECTS ₁	WS/SS/J

\]

Teil 3 des Anhangs:

Lehrveranstaltungstypen an der TU Graz

Die Lehrveranstaltungstypen werden in den Regelungen zu den Lehrveranstaltungstypen des Mustercurriculums (Beschluss des Senates der Technischen Universität Graz vom 6.10.2008, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 5 vom 03.12.2008) wie folgt definiert.

1. Lehrveranstaltungstyp Vorlesung: VO

In Lehrveranstaltungen des Vorlesungstyps wird in didaktisch gut aufbereiteter Weise in Teilbereiche des Fachs und seine Methoden eingeführt. In Vorlesungen werden die Inhalte und Methoden eines Faches vorgetragen.

2. Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter: UE, KU, PR, EX

In Übungen werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in praktischer, experimenteller, theoretischer und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt. Das Curriculum kann festlegen, dass die positive Absolvierung der Übung Voraussetzung für die Anmeldung zur zugehörigen Vorlesungsprüfung ist.

a) UE

In Übungen werden die Fähigkeiten der Studierenden zur Anwendungen des Faches auf konkrete Problemstellungen entwickelt.

b) KU

In Konstruktionsübungen werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt. Es sind spezielle Geräte bzw. eine besondere räumliche Ausstattung notwendig.

c) PR

In Projekten werden experimentelle, theoretische und/oder konstruktive angewandte Arbeiten bzw. kleine Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt. Projekte werden mit einer schriftlichen Arbeit abgeschlossen, die einen Teil der Beurteilung bildet. Projekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt werden, bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilbar bleiben.

d) EX

Lehrveranstaltungen vom Exkursionstyp dienen der Veranschaulichung und Festigung von Lehrinhalten. Exkursionen dienen durch den Praxisbezug außerhalb des Studienstandortes zur Veranschaulichung von in anderen Lehrveranstaltungstypen erarbeiteten Inhalten.

3. Lehrveranstaltungstyp Vorlesung mit integrierten Übungen: VU

Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) bieten neben der Einführung in Teilbereiche des Fachs und seine Methoden auch Anleitungen zum eigenständigen Wissenserwerb oder zur eigenständigen Anwendung in Beispielen. Der Anteil von Vorlesungen und Übungen ist im Curriculum festzulegen. Die Lehrveranstaltungen haben immanenten Prüfungscharakter.

4. Lehrveranstaltungstyp Laborübungen: LU

In Laborübungen (LU) werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in praktischer, experimenteller und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung mit besonders intensiver Betreuung ver-

mittelt. Laborübungen enthalten als wesentlichen Bestandteil die Anfertigung von Protokollen über die durchgeführten Arbeiten.

5. Lehrveranstaltungen mit Seminarcharakter: SE, SP

Lehrveranstaltungen vom Seminartyp dienen der wissenschaftlichen Arbeit und Diskussion und sollen in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführen. Dabei werden von den Studierenden schriftliche Arbeiten und/oder eine mündliche Präsentation sowie eine Teilnahme an der kritischen Diskussion verlangt. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

a) SE

Seminare dienen zur Vorstellung von wissenschaftlichen Methoden, zur Erarbeitung und kritischen Bewertung eigener Arbeitsergebnisse, spezieller Kapitel der wissenschaftlichen Literatur und zur Übung des Fachgesprächs.

b) SP

In Seminarprojekten werden wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung von experimentellen, theoretischen und/oder konstruktiven angewandten Problemen herangezogen bzw. kleine Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt. Seminarprojekte werden mit einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Präsentation abgeschlossen, die einen Teil der Beurteilung bildet. Seminarprojekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt werden, bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilbar bleiben.

Weiters enthalten die eingangs genannten Regelungen Bestimmungen zur Durchführung und Beurteilung der Lehrveranstaltungstypen. Insbesondere wird dort festgelegt:

In Vorlesungen (Lehrveranstaltungstyp VO) erfolgt die Beurteilung durch einen abschließenden Prüfungsakt, der je nach Wahl des Prüfers/der Prüferin schriftlich, mündlich, schriftlich und mündlich sowie schriftlich oder mündlich stattfinden kann. Der Prüfungsmodus muss in der Lehrveranstaltungsbeschreibung bekannt gegeben werden.

Lehrveranstaltungen des Typs VU, SE, SP, UE, KU, PR, EX und LU sind prüfungsimmanent.

Teil 4 des Anhangs:

4.1 Zulassung zum Studium

Gemäß § 1 dieses Curriculums werden Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudien [Bezeichnung der Bachelorstudien] ohne weitere Auflagen zugelassen.

Absolventinnen und Absolventen der folgenden Bachelorstudien werden zum Masterstudium [Bezeichnung] zugelassen, haben aber im Rahmen des Wahlfaches eine zugeordnete Liste von Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium [das in § 1 als Beispiel genannt wurde] zu absolvieren, die durch die Zulassung zum Masterstudium

zum Pflichtfach werden. [/Optional: genauere Regeln, wie die Ersetzung im Wahlfach vorgenommen wird\].

Wurden die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Rahmen des zur Zulassung berechtigenden Bachelorstudiums bereits absolviert, so gilt § 4 dieses Curriculums sinngemäß.

Anmerkung: Um eine individuelle Schwerpunktsetzung und eine Weiterentwicklung der Studierenden zu ermöglichen, darf selbst bei einer Zulassung, bei der Wahlfächer durch Pflichtfächer ersetzt werden, die Größe des Freifaches nicht verkleinert werden.

4.2 Zulassung Bachelor [Bezeichnung1]

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums [**Bezeichnung 1**] an der [Bildungseinrichtung] nach dem Curriculum 20xx erlangen die Zulassung zum gegenständlichen Masterstudium [Bezeichnung], wobei gemäß § 1 folgende Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium [das in § 1 als Beispiel genannt wurde] als Pflichtfach festgelegt werden:

Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS
Lehrveranstaltung 1	SSt ₁	T ₁	ECTS ₁
Lehrveranstaltung 2	SSt ₂	T ₂	ECTS ₂

[Regelungen zur Zulassung von Absolventinnen und Absolventen weiterer Bachelorstudien nach dem Vorbild von 4.2. Es müssen zumindest die fachlich verwandten Studien der TU Graz abgedeckt werden.]

Anmerkung: Ziel dieses Teils des Anhangs ist es, Studierenden transparent darzustellen, mit welchen Bachelorabschlüssen sie diesen Master inskribieren können und in weiterer Folge auch welche Masterstudien sie mit ihrem Bachelorabschluss jedenfalls belegen können.

Anmerkung: Die hier festgelegten Lehrveranstaltungen sollen Absolventinnen und Absolventen der angeführten Bachelorstudien die wesentlichen, noch nicht erworbenen Grundlagen vermitteln, die zu einer zügigen Absolvierung des gegenständlichen Masterstudiums notwendig sind. Die Lehrveranstaltungen sollen für diese Studierenden auch in dem per ECTS-Anrechnungspunkte festgelegten Aufwand absolvierbar sein.